

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Mai 1961

1523. Baulinien (Genehmigung). Am 3. Februar 1961 ersuchte der Gemeinderat Affoltern a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Oktober 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Alten Hedingerstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern vom 27. Januar 1961 sind gegen den am 21. Oktober 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die 0,9 km lange Alte Hedingerstrasse verbindet die Mühlebergstrasse I. Kl. Nr. 3 im Unterdorf über die Alte Affolternstrasse III. Kl. auf Gemeindegebiet Hedingen mit der Zürichstrasse Hauptverkehrsstrasse S, I. Kl. Nr. 1, zu welcher sie ungefähr parallel verläuft. Sie dient der Erschliessung des nach Südwesten orientierten Hanggebietes zwischen der Hauptverkehrsstrasse S und dem Wald. Die bauliche Entwicklung dieses Gebietes hat bereits begonnen. Der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Verkehrsbedeutung dieser Wohnsammelstrasse. Er erlaubt die spätere Erstellung eines zweiten 2 m breiten Gehweges oder eines Parkierstreifens, ohne die heute mit 7 m angenommenen Vorgartengebiete unzulässig zu schmälern.

Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 362 vom 6. Februar 1941 genehmigten erweiterten Bauabstände im Sinne von § 31 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 20. August 1893 an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Affoltern a. A. vom 18. Oktober 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Alten Hedingerstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Affoltern a. A. wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a. A. unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Affoltern sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Mai 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



J. Sch.